



## **Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom ...

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen hiermit den Antrag, das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31) einer Teilrevision zu unterziehen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht.

### **1. Ausgangslage**

Die GLP-Fraktion hat am 23. März 2023 die Motion betreffend «Der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungsgeschäfte» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 4. Mai 2023 an den Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen. Am 14. Dezember 2023 hat der Kantonsrat die Motion auf Antrag des Regierungsrats erheblich erklärt.

In seinem Bericht und Antrag vom 27. Juni 2023 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass auch Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz unterstellt sind. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob Verkaufslökal bedient oder unbedient sind. Entsprechend ist es Selbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal nicht gestattet, ausserhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten offen zu haben.

Als das neue Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz am 28. August 2003 beschlossen wurde, gab es im Kanton Zug noch keine Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal – abgesehen von Hofläden auf Bauernhöfen. Der Regierungsrat steht den neuen technischen Möglichkeiten offen gegenüber. Selbstbedienungsgeschäfte brauchen – ausser bei schweren technischen Notfällen – kein Personal, welches im Lokal anwesend ist. Der vorliegende Bericht und Antrag dient der Umsetzung der am 14. Dezember 2023 erheblich erklärten Motion.

### **2. Erläuterung der geplanten Änderung von § 3 Abs. 2 Bst. I des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes**

Der Regierungsrat schlägt vor, § 3 Abs. 2 Bst. I des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes wie folgt zu ergänzen (Änderungen **fett** markiert):

I) Warenverkaufsautomaten, **Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal** und Hofläden auf Bauernhöfen;

Die Ergänzung «ohne Verkaufspersonal» ist nach Ansicht des Regierungsrats notwendig. Nicht unter die neue Ausnahme fallen somit Verkaufslökal, in welchen die Kundschaft die Waren selbst in den Einkaufskorb legt und an einem Bezahlautomaten bezahlt (bspw. Migros Subito oder Coop Self-Checkout). Verkaufspersonal ist in diesem Anwendungsfall weiterhin für den Kundendienst, den Produktenachschub oder die Reinigung während der Ladenöffnungszeiten notwendig.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, die Warenselbstbedienungsgeschäfte tatsächlich so zu betreiben, dass kein Verkaufspersonal notwendig ist. Nach Ansicht des Regierungsrats ist dies heute möglich. Der technische Fortschritt hat es mit modernen Türschliessungssystemen und digitalen Bezahlformen ermöglicht.

### **3. Ergebnis des externen Vernehmlassungsverfahrens**

(Dieser Abschnitt wird nach dem externen Vernehmlassungsverfahren erstellt.)

#### **4. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

##### **4.1 Ziffer I: Änderung von § 3 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes**

Es wird auf die Ausführungen in Erwägung 2 verwiesen.

##### **4.2 Ziffer II: Fremdänderungen**

Diese Vorlage führt zu keinen Fremdänderungen.

##### **4.3 Ziffer III: Fremdaufhebungen**

Diese Vorlage führt zu keinen Fremdaufhebungen.

##### **4.4 Ziffer IV: Referendum und Inkrafttreten**

Diese Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden und keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

#### **6. Zeitplan**

26. September 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Oktober 2024	Kommissionssitzung
November 2024	Kommissionsbericht
30. Januar 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
10. April 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
17. April 2025	Publikation Amtsblatt
16. Juni 2025	Ablauf Referendumsfrist (60 Tage)
1. Juli 2025	Inkrafttreten, falls kein Referendum zu Stande kommt

...5...

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion der GLP-Fraktion betreffend der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungsgeschäfte (Vorlage Nr. 3542.1-17259) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, ...

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

70/